

Satzung der Gemeinde Alesheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 15.03.2011

(2. Änderungssatzung)

Vom 18.12.2023

Die Gemeinde Alesheim erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 15.03.2011, geändert durch Satzung vom 15.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 9 a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| | | | |
|-----------------------------------|------|----------------------|---------------------------|
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | bis | 4 m ³ /h | 120,00 € pro Jahr |
| | bis | 10 m ³ /h | 180,00 € pro Jahr |
| | bis | 16 m ³ /h | 240,00 € pro Jahr |
| | über | 16 m ³ /h | 360,00 € pro Jahr. |

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| | | | |
|----------------------------------|------|-----------------------|----------------------------|
| Nenndurchfluss (Q _n) | bis | 2,5 m ³ /h | 120,00 € pro Jahr |
| | bis | 6 m ³ /h | 180,00 € pro Jahr |
| | bis | 10 m ³ /h | 240,00 € pro Jahr |
| | über | 10 m ³ /h | 360,00 € pro Jahr." |

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt

1,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,12 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird je Bauvorhaben eine Pauschale von **31,00 €** erhoben. ²Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale **13,00 €**.

(5) ¹Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden. ²Spätestens nach Ende des zweiten Jahres ab Bauwasserbezug muss die Wasseruhr eingebaut sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Meinheim, den 18.12.2023
Gemeinde Alesheim

Manfred Schuster
1. Bürgermeister